



# Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg

## Informationsblatt

für die Benutzung von nichtselbsttätigen Waagen und Gewichten  
im geschäftlichen Verkehr (Stand Januar 2008)



### 1. Eichpflicht

Messgeräte zur Bestimmung der Masse (Waagen und Gewichtstücke), die im geschäftlichen Verkehr **verwendet oder so bereitgehalten werden**, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I. S. 711), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58) bzw. nach § 7b Abs. 2 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 2007 (BGBl. I S. 70), **geeicht sein**.

### 2. Eichung

Die Eichung erfolgt auf Antrag des Messgerätebesitzers oder -verwenders bei der zuständigen Eichbehörde (Anschriften in Berlin und Brandenburg siehe Rückseite) und ist gebührenpflichtig. Bei nicht ortsfest aufgestellten Waagen, die ggf. über eine geeignete Feststelleinrichtung für den Transport verfügen, und bei Gewichtstücken kann die Eichung im Eichamt vorgenommen werden (geringere Gebühr).

### 3. Eichfähigkeit

Waagen, die geeicht werden sollen, müssen zur Eichung zugelassen sein. Es wird zwischen Bauartzulassung und "allgemein zugelassen" (letzteres ist nur durch die Eichbehörde feststellbar) unterschieden. Bei vor dem 1.1.1993 von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zur **innerstaatlichen** Eichung zugelassenen Bauarten von Waagen muss folgendes Zulassungszeichen (Beispiel) an der Waage angebracht sein:

9.361  
87.04

Kennummer der PTB

Jahr und lfd. Nummer der Zulassung

Ab dem 1.1.1993 müssen **nichtselbsttätige** Waagen, die geeicht werden sollen und deren Bauart bis dahin noch nicht zur Eichung zugelassen war, mindestens die Anforderungen der EG-Richtlinie 90/384/EWG, geändert durch Richtlinie 93/68/EWG, erfüllen. Die Zulassung zur Eichung erfolgt als EG-Bauartzulassung und gilt in allen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft. Waagen, die auf dieser Grundlage in den Verkehr gebracht werden, müssen u.a. folgende vom Hersteller anzubringende Kennzeichnungen tragen:

CE 08

M

CE-Kennzeichnung (dabei gibt die Zahl die letzten beiden Ziffern des Jahres der Anbringung der Kennzeichnung an und der grüne „Messtechnikaufkleber“ dient der Unterscheidung zu sonstigen mit einer CE-Kennzeichnung versehenen Erzeugnissen)

D93-09-123

Nummer der Bauartzulassung (im Beispiel eine EG-Zulassung der PTB aus dem Jahre 1993 mit der lfd. Nr. 123, in anderen EG-Staaten haben Zulassungsnummern andere Form)

Mit dieser Kennzeichnung und einer zusätzlich auszustellenden Konformitätserklärung wird die Konformität mit den zutreffenden EG-Richtlinien bekundet.

**Nichtselbsttätige** Waagen mit innerstaatlicher Bauartzulassung durften nur bis zum **31.12.2002** erstgeeicht werden.

### 4. Kennzeichen der Eichung

Geeichte Waagen mit innerstaatlicher Bauartzulassung und geeichte Gewichte sind mit einem von der Eichbehörde aufgetragenen Hauptstempel gekennzeichnet. Dieser besteht aus zwei Zeichen, dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen oder der Jahresbezeichnung. Waagen mit EG-Bauartzulassung erhalten bei der **Nacheichung** die gleiche Kennzeichnung.



Eichzeichen



Jahreszeichen (die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Eichung zum 31.12. ihre Gültigkeit verliert)

### Beispiel eines Hauptstempels bei befristeter Eichgültigkeitsdauer



Eichzeichen

08

Jahresbezeichnung  
(die letzten beiden Ziffern des Jahres, in welchem die Eichung erfolgte)

### Beispiel eines Hauptstempels bei unbefristeter Eichgültigkeitsdauer

Bei Waagen mit EG-Bauartzulassung kann die **Ersteichung** durch den Hersteller der Waage, sofern dieser über ein von einer benannten Stelle der EG anerkanntes und überwachtetes Qualitätssicherungssystem verfügt, oder von einer benannten Stelle erfolgen. Benannte Stellen für die EG-Eichung sind in Deutschland die Eichbehörden der Länder.

Waagen, die eine EG-Eichung durch eine benannte Stelle oder durch den Hersteller erhalten haben, müssen außer der CE-Kennzeichnung (Konformität) die Nummer der benannten Stelle tragen, die den Hersteller überwacht bzw. die Eichung durchgeführt hat. Über die EG-Eichung durch eine benannte Stelle wird eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt.



Beispiel der Kennzeichnung von EG-geeichten Waagen ("0106" ist die Nummer der Eichbehörde der Länder Berlin und Brandenburg als benannte Stelle)

## 5. Eichgültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt bei Waagen grundsätzlich **zwei** Jahre und bei Gewichtstücken **vier** Jahre. Ausgenommen davon gilt die Eichung bei folgenden Waagenarten kürzer oder länger:

- Waagen mit einer Höchstlast von 3000 kg und mehr 3 Jahre
- nichtselbststeinspielende Handelswaagen mit einer Höchstlast kleiner 50 kg 4 Jahre
- nichtselbststeinspielende Fein- und Präzisionswaagen 4 Jahre
- Personen- und Säuglingswaagen 4 Jahre
- Personenwaagen, wenn sie nicht in Krankenhäusern aufgestellt sind unbefristet
- Kontrollwaagen 1 Jahr

Die Gültigkeitsdauer beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde.

## 6. Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von ungeeichten Messgeräten im eichpflichtigen Verkehr stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## 7. Standorte (Eichämter) der Eichbehörde in Berlin und Brandenburg

- Landesamt für Mess- und Eichwesen, 14532 Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 81
- Außenstelle Berlin, 14195 Berlin, Lentzeallee 100
- Außenstelle Cottbus, 03050 Cottbus, Landesbehördenzentrum Südeck, Vom-Stein-Str. 30
- Außenstelle Fürstenwalde, 15517 Fürstenwalde, Dr.-Goltz-Str. 14
- Außenstelle Eberswalde, 16227 Eberswalde, Erich-Steinfurth-Str. 20

Die Geschäftszeiten der Eichämter für die Annahme und Ausgabe zu eichender Messgeräte, Telefon- und Fax-Nummern sowie Email-Adressen sind in den aktuellen Veröffentlichungen im Internet zu finden

[www.lme.berlin-brandenburg.de](http://www.lme.berlin-brandenburg.de)